

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine 2014

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Bekanntmachung der Stadt Hilden über die Entscheidung zur Vergabe der Strom-, Gas- und Wasserkonzession
2. Öffentliche Auslegung (Offenlage) des Bebauungsplanes Nr. 73A, 6. Änderung (VEP Nr. 13) für den Bereich Hochdahler Straße / Mittelstraße / Mühlenstraße
3. Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 501 für den Bereich Hilden-West
4. Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 502 für den Bereich Auf dem Sand/ Hans-Sachs-Straße/ Herderstraße (gleichzeitig 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 66 und 1. Änderung der Bebauungspläne Nr. 66A, 105, 106, 183)
5. Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Hilden für das Haushaltsjahr 2014
6. 9. Nachtragssatzung vom 19.12.2013 zur Satzung über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 15.12.2005
7. 21. Nachtragssatzung vom 19.12.2013 zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.06.1996
8. 17. Nachtragssatzung vom 19.12.2013 zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom 14.12.1995
9. 7. Nachtragssatzung vom 19.12.2013 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hilden vom 25.04.2008
10. Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses vom 06.11.2013 über die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage „Giesenheide – von Kosenberg bis einschl. Wendehammer
11. Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses vom 06.11.2013 über die nachmalige Herstellung der Beleuchtung der Erschließungsanlage „Am Kronengarten“ gemäß § 8 KAG sowie Bildung eines Abrechnungsgebietes

Bekanntmachungen der Stadtwerke Hilden GmbH

12. Veröffentlichung zur Änderung der Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV und GasGVV
13. Veröffentlichung zur Änderung der Ergänzenden Bedingungen zur NAV, NDAV und der AVBWasserV sowie die dazugehörigen Preisblätter

Bekanntmachung der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

14. Kraftloserklärungen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Hilden

15. Einbau einer Aufzugsanlage - Sekundarschule
16. Garten- und Landschaftsbau - Sekundarschule
17. Abbruch- und Rohbauarbeiten - Sekundarschule

Jahrgang 20

Nr. 28

Datum 20.12.2013

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Hilden –Haupt- und Personalamt,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-152.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine 2014

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat			26.		14.	25.	01.			01.		17.
Haupt- und Finanzausschuss	29.		05.	30.					17.			03.
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege		19.							18.			05.
Ausschuss für Schule und Sport		05.							24.			10.
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz		06.						28.			27.	
Jugendhilfeausschuss		13.							25.			11.
Paten- und Partnerschaftsausschuss		10.										
Personalausschuss		10.										
Rechnungsprüfungsausschuss				02.							05.	
Sozialausschuss		05.							15.			01.
Stadtentwicklungsausschuss	22.	12.		09.	07.				10.	22.	26.	
Wahlausschuss				10.	28.	17.						
Wahlprüfungsausschuss									03.			
Wirtsch.-u. Wohnungsbauförderungsaussch.		13.						27.			19.	
Integrationsrat												

Bei Interesse an den Tagesordnungen, können diese beim Bürgermeisterbüro unter
 ☎ 0 21 03 / 72-106 oder mailto:buergemeisterbuero@hilden.de angefordert werden.
 Die Tagesordnungen werden dann - entweder einmalig oder aber auch auf Wunsch regelmäßig - kostenlos zugesandt.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Bekanntmachung der Stadt Hilden über die Entscheidung zur Vergabe der Strom-, Gas- und Wasserkonzession

Die Stadt Hilden gibt bekannt, dass der Rat der Stadt Hilden am 18.12.2013 beschlossen hat, die Stadtwerke Hilden GmbH mit dem Betrieb des Strom-, Gas- und Wasserversorgungsnetzes in der Stadt Hilden zu konzessionieren.

Der Wasserkonzessionsvertrag wurde im Wege der Direktvergabe an die Stadtwerke Hilden GmbH vergeben.

Die Entscheidung zur Vergabe des Strom- und Gaskonzessionsvertrages erfolgte im Rahmen eines transparenten und diskriminierungsfreien Wettbewerbsverfahrens. Um den Abschluss eines neuen Strom- und Gaskonzessionsvertrages hatten sich hier ursprünglich zwei Unternehmen beworben, wobei lediglich die Stadtwerke Hilden GmbH ein finales Angebot abgegeben hat. Sowohl der von der Stadtwerke Hilden angebotene Strom- als auch der angebotene Gaskonzessionsvertrag berücksichtigen die von der Stadt Hilden festgelegten Wertungskriterien umfangreich und enthalten entsprechende Regelungen zur Umsetzung dieser Kriterien.

Alle Vertragsangebote sind sehr kommunalfreundlich und beinhalten gegenüber den auslaufenden Konzessionsverträgen der Stadt, aber auch gegenüber den einschlägigen aktuellen Musterkonzessionsverträgen deutliche Verbesserungen. Die Stadt Hilden konnte insbesondere günstige Endschafftsregelungen sowie günstige Regelungen zu Baumaßnahmen, Folgekosten und zur Zahlung der Konzessionsabgabe vereinbaren.

Hilden, den 19.12.2013
 Horst Thiele
 Bürgermeister

2. Öffentliche Auslegung (Offenlage) des Bebauungsplanes Nr. 73A, 6. Änderung (VEP Nr. 13) für den Bereich Hochdahler Straße / Mittelstraße / Mühlenstraße

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 18.12.2013 die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 73A, 6. Änderung (VEP Nr. 13) sowie die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen gem. § 4 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist, beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich in zentraler Lage am Ostrand der Hildener Innenstadt, etwa 500m vom „Alten Markt“ entfernt am Anfang der Fußgängerzone „Mittelstraße“. Es umfasst die Flächen der Kirche St. Jacobus und des zugehörigen Pfarrhauses sowie den „alten Reichshof“. Das Plangebiet entspricht

damit bis auf das Grundstück Mühlenstraße 21 und 23 den Flächen, die im Rahmen des Wettbewerbs zur Umstrukturierung des Reichshof-Areals im Jahr 2012 untersucht wurden.

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 73A, 6.Änderung (VEP Nr. 13) wird im Norden begrenzt durch die Mühlenstraße, im Südwesten durch die Bebauung zwischen Mittelstraße und Mühlenstraße, im Süden durch die Mittelstraße und im Osten durch die Hochdahler Straße. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Hilden Flur 49 die Flurstücke 10, 401, 403, 642, 764, 1079 und 1080 sowie Teile der Flurstücke 824, 1206 und 1209 und in Flur 59 Teile des Flurstückes 1101.

Die Größe des Plangebietes beträgt rd. 11.950 m². Die Fläche des Vorhaben- und Erschließungsplanes, der nicht den gesamten Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst, beträgt rd. 7.100 m², davon sind rd. 4.800 m² dem Vorhaben Wohnbebauung (Fa. Evohaus) und rd. 1.080 m² dem Vorhaben Gemeindezentrum (Kath. Kirchengemeinde St. Jacobus) zugeordnet. Die verbleibende Fläche mit rd. 450 m² entfällt auf den Vorplatz der Kirche St. Jacobus nördlich der Mittelstraße und mit rd. 770 m² auf den östlichen Teil der Mühlenstraße.

Dem Offenlagebeschluss liegt die Entwurfsbegründung inklusive Aussagen zu Boden, Natur und Landschaft mit Stand vom 21.11.2013 zu Grunde.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 73A, 6.Änderung (VEP Nr. 13) ist als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ gem. § 13a BauGB aufgestellt worden.

In einem solchen Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen (jeweils BauGB).

Der o.g. Bebauungsplan liegt einschließlich Begründung in der Zeit vom

13.01.2014 bis einschließlich 21.02.2014

während der Dienststunden und nach Terminvereinbarung im Planungs- und Vermessungsamt der Stadt Hilden im Verwaltungsgebäude Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 440, zu jedermanns Einsicht aus. Dienststunden sind montags und freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags und mittwochs in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass während der Zeit der Auslegung Anregungen zu dem Planentwurf vorgebracht werden können.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Des Weiteren sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar und werden in den Unterlagen zum Bebauungsplan behandelt:

- Begründung (Entwurf) zum Bebauungsplan Nr. 73A, 6.Änd. (VEP Nr. 13)
Im Kapitel 9 der Begründung sind die Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft sowie die Umweltbelange hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Bevölkerung, Gesundheit, Arten- und Lebensgemeinschaften/Biototypen, Orts- und Landschaftsbild, Boden, Wasser, Klima und Luft sowie Kultur- und Sachgüter beschrieben und bewertet.

Fachgutachten:

- Archäologische Sachverhaltsermittlung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 73A, 6.Änderung; ABS Gesellschaft f. Archäologische Baugrundsanierung, Köln 2009 (*die Untersuchung bezieht sich auf möglicherweise zu berücksichtigende Belange der Bodendenkmalpflege aufgrund der Historie des Geländes*)
- Verkehrliche Untersuchung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 73A, 6. Änderung; IGS Ingenieurgesellschaft Stolz, Neuss 02/2010 (*die Untersuchung aus einem Vorgängerverfahren lieferte die Grundlage für eine planerische Grundsatzentscheidung zur Zu-/Abfahrt zur Tiefgarage; sie untersuchte und bewertete das zu erwartende zusätzliche Verkehrsaufkommen sowie dessen leistungsgerechte Abwicklung*)

- Verkehrliche Untersuchung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 73A, 6. Änderung; Ergänzende Stellungnahme; IGS Ingenieurgesellschaft Stolz, Neuss 06/2013 (*die früheren Aussagen werden auf Basis eines leicht abgeänderten Nutzungskonzeptes in der aktuellen Planung überprüft*)
- Schalltechnische Untersuchung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 73A, 6. Änderung, Beurteilung der Schallimmissionen aus der Tiefgaragen- und Stellplatznutzung im Plangebiet; Peutz Consult, Düsseldorf 08/2013 (*es werden mögliche Beeinträchtigungen durch die Tiefgaragen- und Stellplatznutzung im Plangebiet untersucht und bewertet*)
- Schalltechnische Untersuchung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 73A, 6. Änderung, Beurteilung der Verkehrslärmimmissionen im Plangebiet gemäß DIN 18005; Peutz Consult, Düsseldorf 10/2013 (*hier geht es besonders um die Auswirkungen der stark befahrenen Hochdahler Straße – Verkehrslärm - auf die geplante Wohnbebauung und das geplante Gemeindezentrum*)
- Artenschutzrechtliche Potenzialeinschätzung mit ergänzender Kartierung 2009 und 2012; ISR Stadt+Raum GmbH, Haan; (*trotz der Lage in der Innenstadt sowie der langen baulichen Vorgeschichte wurden vorsorglich mögliche Verbotstatbestände zu geschützten Tierarten, dabei insbesondere das Fledermaus-Thema untersucht*)

Die bisher im Planverfahren eingegangenen umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden (u.a. Kreis Mettmann vom 30.10.2013) und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind auf Anfrage im Rathaus, Planungs- und Vermessungsamt, oder über den unten stehenden Pfad unter „SV 61/225“ einsehbar.

Der Entwurf des Bebauungsplans inkl. Begründung sowie die Gutachten können auch im Internet unter www.stadtplanung-hilden.de -> aktuelle Verfahren Bebauungsplan -> Hilden-Mitte -> 073A-06 eingesehen werden.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

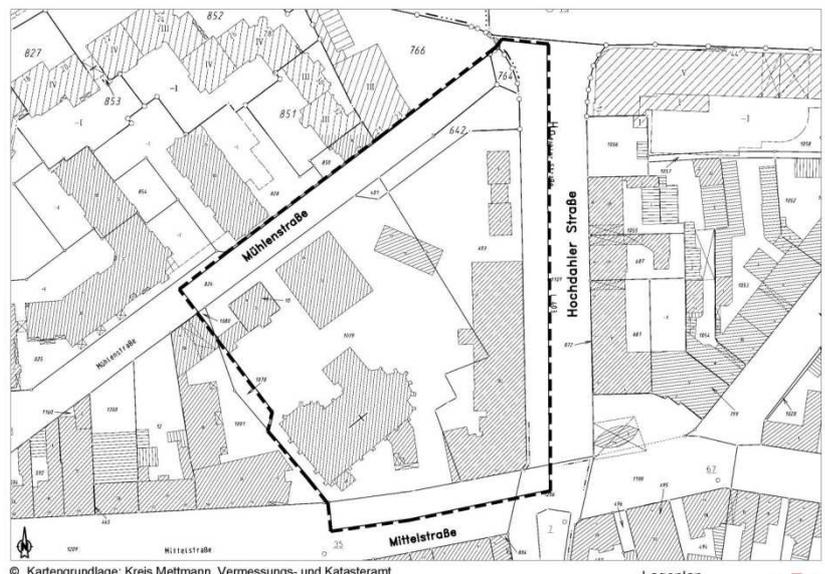
Unter Hinweis auf das Datenschutzgesetz wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender / Vortragenden von Anregungen sowie deren Inhalt in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dieses die Einsender / Vortragenden nicht ausdrücklich verweigern.

Hilden, den 19.12.2013
Horst Thiele
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 19.12.2013
Horst Thiele
Bürgermeister



© Kartengrundlage: Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt

Lageplan

01/2013 IV/61.1



3. Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 501 für den Bereich Hilden-West

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 18.12.2013 nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss den Bebauungsplan Nr. 501 gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NRW vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung sowie §10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt

durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert wurde, unter Berücksichtigung der stattgegebenen Anregungen als Satzung beschlossen.

Dem Satzungsbeschluss liegt die Begründung vom 20.11.2013 zu Grunde.

Das Plangebiet liegt im Westen der Stadt Hilden westlich der Bahnlinie Düsseldorf-Köln und nördlich der Düsseldorfer Straße. Es umfasst Teile der Fluren 1, 2, 3, 4, 11, 12 und 13 der Gemarkung Hilden. Es liegt innerhalb folgender Grenzen (Plangebietsgrenze gegen den Uhrzeigersinn):

- Nordwestliche Grenze Flur 11, Flurstück 963 nach Westen entlang der Stadtgrenze,
- Ostgrenze der Straße Im Hock (Flur 11, Flurstück 694),
- Südgrenze des Flurstücks 497,
- Nordgrenze der Straße Im Hock, in gerader Linie verlängert über die Straße Großhülsen,
- Nord- und Ostgrenze der Straße Großhülsen,
- Nordgrenze der Flur 11, Flurstücke 1694, 701, 1702 (Hülsenstraße),
- Westgrenze von Flur 11, Flurstück 1702, in gerader Linie verlängert bis zur Nordgrenze des Flurstücks 245 in Flur 4,
- Ostgrenze der Flur 4, Flurstücke 133 und 135 bis zum südlichen Ende,
- Südgrenze von Flur 4, Flurstück 135, Verbindungslinie zur Nordgrenze von Flur 4, Flurstück 104,
- Nordgrenze von Flur 4, der Flurstücke 104, 181 und 182,
- Stadtgrenze in Richtung Süden bis zur südwestlichen Ecke von Flur 4, Flurstück 290,
- Nord- und Ostgrenze der Flur 1 bis zum nordöstlichen Endpunkt der Daimlerstraße,
- Nordgrenze von Flur 1, Flurstück 265 (Daimlerstraße),
- Lotrechte Verbindungslinie auf die westliche Straßenseite der Forststraße (Flur 1, Flurstück 309 (Forststraße)),
- bis zur Verlängerung der südlichen Grundstücksgrenze von Flur 1, Flurstück 110,
- Nordgrenze von Flur 1, Flurstücke 194 und 48,
- Westgrenze von Flur 2, Flurstück 226 (Niedenstraße),
- nördliche Straßenbegrenzungslinie der Düsseldorfer Straße,
- Westgrenze von Flur 2, Flurstück 268,
- Nordwestliche Grenze der Flurstücke 268, 260, 262,
- Westgrenze von Flur 2) Flurstück 273, 272,
- nördliche Straßenbegrenzungslinie der Düsseldorfer Straße,
- Westgrenze des Bahngeländes (Flur 13, Flurstücke 290 und 327, Flur 11, Flurstücke 1645, verbunden mit der südöstlichen Ecke des Flurstücks 878 in Flur 11, westliche Grenze des Flurstücks 1699 (Flur 11)),
- Katasternutzungslinie, die an der Ostgrenze von Flurstück 1330 im Bereich „Großhülser Busch“ beginnt (innerhalb von Flurstück 1670 in Flur 11 gelegen), bis zur nördlichen Stadtgrenze und entlang der Ostgrenze von Flur 11, Flurstücke 965 und 963 bis zum Ausgangspunkt.

Der Bebauungsplan Nr. 501 wird mit Begründung im Verwaltungsgebäude, Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Plans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 501 und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans gemäß § 214 Abs. 2 BauGB sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 501 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hilden – Planungs- und Vermessungsamt – unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird hiermit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Bebauungsplans Nr. 501

kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan Nr. 501 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden – Planungs- und Vermessungsamt – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

4. Die Vorschriften des § 215 Abs. 1 und 2 BauGB bleiben unberührt.

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 501 als Satzung, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 501 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 19.12.2013

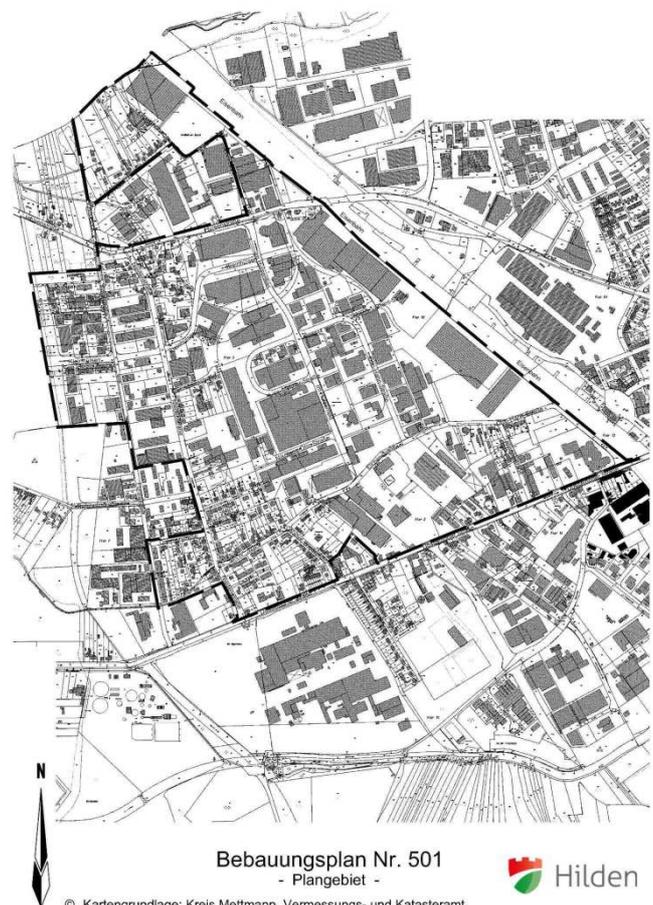
Horst Thiele
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 19.12.2013

Horst Thiele
Bürgermeister



4. **Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 502 für den Bereich Auf dem Sand / Hans-Sachs-Straße / Herderstraße (gleichzeitig 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 66 und 1. Änderung der Bebauungspläne Nr. 66A, 105, 106, 183)**

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 18.12.2013 nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss den Bebauungsplan Nr. 502 für den Bereich Auf dem Sand/ Hans-Sachs-Straße/ Herderstraße (gleichzeitig 5. Änd. des Bebauungsplans Nr. 66 und 1. Änd. der Bebauungspläne Nr. 66A, 105, 106, 183) gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NRW vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung sowie §10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert wurde, unter Berücksichtigung der stattgegebenen Anregungen als Satzung beschlossen.

Dem Satzungsbeschluss liegt die Begründung vom 22.10.2013 zugrunde.

Das Plangebiet liegt im Gewerbegebiet Hilden-Nordwest und wird begrenzt durch:

- nördliche Straßenbegrenzungslinie der Straße Auf dem Sand, Verbindungslinie zur nordöstlichen Ecke des Flurstücks Nr. 534 aus Flur 10,
- Ostgrenze des Flurstücks Nr. 534 aus Flur 10, verlängert über die Lessingstraße hinweg, südliche Begrenzungslinie der Lessingstraße, östliche Grenze des Flurstücks 224 aus Flur 10,
- in Flur 50: Ostgrenze des Flurstücks 1080, östliche und südliche Grenze des Flurstücks 625, südliche Grenze von Flurstück 624, verlängert über die Herderstraße hinweg,
- in Flur 11: westliche Grenze der Herderstraße, südliche Grenze des Flurstücks 1501, 1500, 1616, 1615, östliche Grenze der Flurstücke 1233, 1180, 1181, Nordgrenze der Flurstücke 1181, 1182, 1234, 1183, Verbindung zur südöstlichen Ecke des Flurstücks Nr. 951, Südgrenze der Flurstücke 951, 952, 953, Westgrenze der Flurstücke 953, 1042, 947, 948 und 949 und Verbindungslinie über die Straße Auf dem Sand.

Der Bebauungsplan Nr. 502 (gleichzeitig 5. Änd. des Bebauungsplans Nr. 66 und 1. Änd. der Bebauungspläne Nr. 66A, 105, 106, 183) wird mit Begründung im Verwaltungsgebäude, Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Plans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 502 und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans gemäß § 214 Abs. 2 BauGB sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 502 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hilden – Planungs- und Vermessungsamt – unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird hiermit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Bebauungsplans Nr. 502 kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan Nr. 502 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden – Planungs- und Vermessungsamt – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
4. Die Vorschriften des § 215 Abs. 1 und 2 BauGB bleiben unberührt.

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 502 (gleichzeitig 5. Änd. des Bebauungsplans Nr. 66 und 1. Änd. der Bebauungspläne Nr. 66A, 105, 106, 183) als Satzung, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 502 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 19.12.2013
Horst Thiele
Bürgermeister

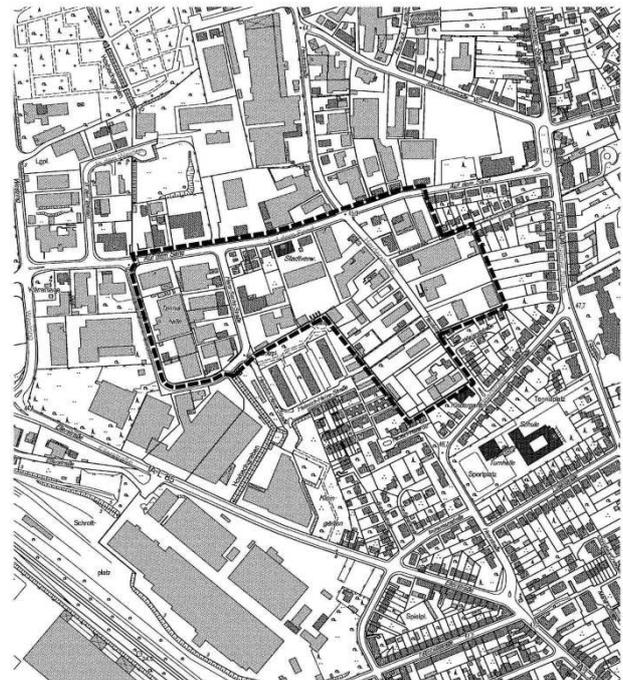
Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 19.12.2013

Horst Thiele

Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 502
gleichzeitig 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 66 und
1. Änderung der Bebauungspläne Nr. 66A, 105, 106 und 183

- Plangebiet -
(ohne Maßstab)



© Kartengrundlage: Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt



5. Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Hilden für das Haushaltsjahr 2014

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 mit allen Anlagen liegt nach § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564),

im Verwaltungsgebäude Hilden, Am Rathaus 1, Zi. 235

ab dem 06.01.2014, während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Auslegungszeiten sind wie folgt:

Montag und Freitag: von 08.00 bis 12.00 Uhr, außerdem

Dienstag und Mittwoch: von 08.00 bis 16.00 Uhr, und

Donnerstag: von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Die Beschlussfassung ist für den 26. März 2014 vorgesehen.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2014 können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben, über die der Rat in öffentlicher Sitzung beschließt.

Die Einwendungen sind beim Amt für Finanzservice, Verwaltungsgebäude, Am Rathaus 1, Zimmer 235, entweder schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu geben.

Hilden, 19.12.2013

Horst Thiele

Bürgermeister

6. 9. Nachtragssatzung vom 19.12.2013 zur Satzung über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 15.12.2005

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NR. 2009, S. 950), und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S.247), und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.12.2011 (GV. NW. S. 687), hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 18.12.2013 folgende Satzung über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden beschlossen:

§ 1

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt je m³ Schmutzwasser € 1,65 und setzt sich zusammen aus einer Schmutzwasserreinigungsgebühr (€ 0,93 / m³ Schmutzwasser) und einer Schmutzwasserableitungsgebühr (€ 0,72 / m³ Schmutzwasser).

2. § 5 erhält folgende Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr für Grundstücksflächen nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung beträgt je angefangenen m² bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte Grundstücksfläche € 0,65 .

§ 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 9. Nachtragssatzung vom 19.12.2013 zur Satzung über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 15.12.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gegen die o. g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b.) die o. g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 19.12.2013
Horst Thiele
Bürgermeister

7. 21. Nachtragssatzung vom 19.12.2013 zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.06.1996

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 18.12.2013 folgende 21. Nachtragssatzung für die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung vom 20.06.1996 für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) wird wie folgt geändert:

Der gemäß § 1 Abs. 2 der Friedhofsgebührensatzung zu dieser Satzung gehörende Gebührentarif erhält folgende Fassung:

Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden vom 20.06.1996

Tarif- stelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr €
Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstellen		
1	Reihen- u. Wahlgräber	
1.1	Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - Kindergräber (15 Jahre Ruhezeit)	417
1.1.2	anonyme Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - Kindergräber (15 Jahre Ruhezeit)	417
1.2	Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	544
1.2.2	anonyme Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	544
1.3	Wahlgräber - je Stelle - (30 Jahre Nutzungsrecht)	1.704
1.4	Wahlgräber als Tiefengräber (30 Jahre Nutzungsrecht)	2.391
1.5	Nachträgliche Herrichtung einer Wahlgrabstelle als Tiefengrab	für jedes Jahr der Ruhefrist (aufgerundet auf volle Jahre) 1/60 der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.4
1.6	Pflegefreie Reihengräber ab vollendetem 5. Lebensjahr (20 Jahre Ruhezeit)	860
2	Urnengräber	
2.1.1	Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)	530
2.1.2	anonyme Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)	530
2.2	Urnenwahlgräber (30 Jahre Nutzungsrecht)	1.685
2.3	Aschestreufeld (20 Jahre Ruhezeit)	1.280
2.4	Urnenhain (Baumbestattung) (20 Jahre Ruhezeit)	962
2.5	Urnenhain (Baumbestattung) (Erwerb zu Lebzeiten 30 Jahre)	1.198
3	Sonstige Erwerbskosten	
3.1	Wiedererwerb	die jeweils volle Gebühr nach Tarifstelle 1
3.2	Verlängerung des Nutzungsrechts	Unter Beachtung der Ruhezeit (§ 10 der Friedhofssatzung) für jedes Jahr der Verlängerung (aufgerundet auf volle Jahre) 1/30 der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.3 oder 1.4, 2.2, 2.4 oder 2.5
3.3	Hinzuerwerb einer Grabstelle gemäß § 15 Abs. 3 der Friedhofssatzung	Unter Beachtung des Nutzungsrechts an der bereits innehabenden Grabstelle für jedes Jahr der Nutzungsdauer (aufgerundet auf volle Jahre) 1/30 der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.3 oder 1.4, 2.2, 2.4 oder 2.5
3.4	Umschreibung des Nutzungsrechts	Neuregelung in der Tarifstelle Sonstige Gebühren
4	Grabbereitung: (Eingeschlossen sind Grabanfertigung, Grabausschmückung, Grabschließung und Kranzüberführung)	
4.1	Reihengräber für Kinder bis zum vollend.5. Lebensjahr - Kindergräber	82
4.1.1	Anonyme Reihengräber für Kinder bis zum vollend.5. Lebensjahr - Kindergräber	82
4.2	Reihengräber für Personen über 5 Jahre	418

Tarif- stelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr €
4.2.1	Anonyme Reihengräber für Personen über 5 Jahre	418
4.3	Wahlgräber für Kinder bis zum vollend.5. Lebensjahr - Kindergräber - auch bei Anfertigung eines Tiefengrabes	82
4.4	Wahlgräber für Personen über 5 Jahre	484
4.5	Wahlgräber für Personen über 5 Jahre als Tiefengrab	651
4.6	Urnen-Reihengräber	111
4.6.1	Anonyme Urnen-Reihengräber	111
4.7	Urnen-Wahlgräber	111
4.8	Für Aschebeisetzungen in für Erdbestattungen bestimmte Wahlgräber	111
4.10	Tieferlegung von Gebeinen bei nachträglicher Herrichtung einer Wahlgrabstätte als Tiefengrab	Gebühr nach Tarif-Nr. 5.2, 4.11 jeweils in voller Höhe und Gebühr nach Tarif-Nr.1.5
4.11	Zwei gleichzeitige Sargbeisetzungen in einem Tiefengrab	Gebühr nach Tarif-Nr. 4.5
5	Ausgrabungen / Umbettungen	
5.1	Kinder bis zum vollend. 5. Lebensjahr vor Ablauf der Ruhezeit	799
5.2	Personen über 5 Jahre vor Ablauf der Ruhezeit	2.398
5.3	Kinder bis zum vollend. 5. Lebensjahr nach Ablauf der Ruhezeit	500
5.4	Personen über 5 Jahre nach Ablauf der Ruhezeit	513
5.5	Urnen	401
5.6	Wiederbeisetzung auf Friedhöfen der Stadt Hilden In den Gebühren sind die Kosten für Gebeinsärge und für an Grabanlagen entstehende Schäden sowie Gestellung von Hilfskräften nicht enthalten.	Gebühr nach Tarif-St. 4
6	Gebühr für die Genehmigung von Grabmalen jeglicher Art	
6.1	Reihengräber <div style="margin-left: 20px;"> stehende Grabmale (15 Jahre) (incl. Standfestigkeitsprüfung) </div> <div style="margin-left: 20px;"> stehende Grabmale (20 Jahre) (incl. Standfestigkeitsprüfung) </div> <div style="margin-left: 20px;"> liegende Grabmale (ohne Standfestigkeitsprüfung) </div>	<div style="margin-left: 20px;">39</div> <div style="margin-left: 20px;">44</div> <div style="margin-left: 20px;">24</div>
6.2	Wahlgräber <div style="margin-left: 20px;"> stehende Grabmale (incl. Standfestigkeitsprüfung) </div> <div style="margin-left: 20px;"> liegende Grabmale (ohne Standfestigkeitsprüfung) </div>	<div style="margin-left: 20px;">54</div> <div style="margin-left: 20px;">24</div>
6.3	Genehmigungen von Einfassungen im alten Teil des Stadtfriedhofes	15
7	Sonstige Gebühren	
7.1	Umschreibung des Nutzungsrechts	24
7.2	Genehmigung zum Befahren der Friedhöfe mit Privat - PKW	24
7.3	Benutzung der Leichenzelle	86
7.4	Benutzung und Ausschmückung der Trauerhalle	245
7.5	Abräumen Wahlgrabstelle	
	- 1. Stelle	210
	- jede weitere Stelle	105
	- Urnengräber	70
7.6	Abräumen Grabhügel	132
	- Urnengräber	44
7.7	Sonderreinigung Leichenzelle	181

Tarif- stelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr €
8	Unterhaltung von Grabstellen	
8.1	Unterhaltung anonymer Begräbnisstätten	
8.1.1	Anonyme Reihengräber bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (15 Jahre Ruhezeit)	250
8.1.2	Anonyme Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	333
8.1.3	Anonyme Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)	130
8.2	Unterhaltung bei Rückgabe des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist € / Jahr. Die Jahresgebühr zu Ziffer 8.2.1, 8.2.2 und 8.2.3 kann bis zum Ablauf der Ruhefrist vom Nutzungsberechtigten abgelöst werden. Der Betrag ist jeweils für das gesamte Jahr zu zahlen.	
	Wahlgrab - je Stelle	50
8.2.2	Reihengrab	42
8.2.3	Urnenreihengrab / Urnenwahlgrab	25
8.3	Pflegefreies Reihengrab	500
8.4	Aschestreufeld	333
8.5	Urnenhain (20 Jahre)	500
8.6	Urnenhain (30 Jahre)	749
9.	Nicht im Gebührentarif aufgeführte Bestattungsleistungen werden entsprechend dem Aufwand (Stundendurchschnittswert) berechnet.	
10.	Eine darüber hinausgehende Gebührenerhebung nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hilden in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.	

§2

Diese Nachtragsatzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 21. Nachtragsatzung vom 19.12.2013 zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.06.1996 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gegen die o. g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die o. g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 19.12.2013
Horst Thiele
Bürgermeister

8. 17. Nachtragsatzung vom 19.12.2013 zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom 14.12.1995

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in Verbindung mit der

Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Hilden (Abfallentsorgungssatzung), jeweils in den z.Z. geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 18.12.2013 folgende 17. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 14.12.1995 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung vom 14.12.1995 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden in der z.Z. gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach der Zahl der Abfallbehälter und der Häufigkeit des Einsammelns und Beförderns.

Sie beträgt jährlich

a.	für jeden 40-l-Müllgroßbehälter	54,40 €
b.	für jeden 60-l-Müllgroßbehälter	81,60 €
c.	für jeden 80-l-Müllgroßbehälter	108,80 €
d.	für jeden 120-l-Müllgroßbehälter	163,20 €
e.	für jeden 140-l-Müllgroßbehälter	190,40 €
f.	für jeden 240-l-Müllgroßbehälter	326,40 €
g.	für jeden 660-l-Großraumabfallbehälter	897,60 €
h.	für jeden 770-l-Großraumabfallbehälter	1.047,20 €
i.	für jeden 1.100-l-Großraumabfallbehälter	1.496,00 €
j.	für jede 120-l-Biotonne	12,00 €
k.	für jede 240-l-Biotonne	24,00 €

bei 14-täglich einmaligem Einsammeln und Befördern.

Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich

l.	für jeden 660-l-Großraumabfallbehälter	1.795,20 €
m.	für jeden 770-l-Großraumabfallbehälter	2.094,40 €
n.	für jeden 1.100-l-Großraumabfallbehälter	2.992,00 €

bei wöchentlich einmaligem Einsammeln und Befördern.

- (2) Für das Einsammeln und Befördern von städtischen Abfallsäcken beträgt die Gebühr je Abfallsack 4,00 €. Die Gebühr für die Abgabe von Restmüll am Wertstoffhof beträgt 5,00 € je angefangene 100 l (max. 0,5 m³). Für das Einsammeln und Befördern von städtischen Laubsäcken beträgt die Gebühr je Laubsack 1,00 €.
- (3) Für den Austausch und die Lieferung von Restmüll-, Biomüll- und Altpapiergefäßen werden folgende Gebühren erhoben:

a.) Austausch von Restmüll-, Biomüll- und Altpapiergefäßen auf dem städt. Bauhof:

je zu tauschendem Gefäß	5,00 €
-------------------------	--------

b.) Lieferung / Abholung / Austausch von Restmüll-, Biomüll- und Altpapiergefäßen an/vom anschlusspflichtigen Grundstück:

je zu tauschendem Gefäß	10,00 €
-------------------------	---------

(4) Die Servicegebühr für die Dienstleistung des § 14 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung beträgt je Müllgefäß:

a.)	bei wöchentlich einmaligem Einsammeln und Befördern	276,10 €
b.)	bei 14-täglich einmaligem Einsammeln und Befördern	138,05 €
c.)	bei 4-wöchentlich einmaligem Einsammeln und Befördern	69,03 €

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten des auf die erstmalige Inanspruchnahme der Serviceleistung folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Serviceleistung des § 14 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung schriftlich abgemeldet wird.

§ 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 17. Nachtragssatzung vom 19.12.2013 zur Satzung über Gebühren zur Abfallentsorgungssatzung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 14.12.1995 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b.) die o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 19.12.2013
 Horst Thiele
 Bürgermeister

9. 7. Nachtragssatzung vom 19.12.2013 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hilden vom 25.04.2008

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StReinG NRW) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 18.12.2013 folgende 7. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 25.04.2008 beschlossen:

§ 1

Der § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung

(4) Bei einmaliger 14-täglicher Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 - 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

- | | |
|---|---------------------------|
| | bei 14 tägl.
Reinigung |
| a) dem Fußgängerverkehr dient (Fußgängerzone) | 1,36 € |

- b) dem Anliegerverkehr dient (Anliegerstraße) 1,82 €
- c) dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dient (Haupterschließungsstraße) 1,64 €
- d) dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dient (Hauptverkehrsstraße) 1,46 €
- e) dem überörtlichen Durchgangsverkehr dient (Hauptverkehrsstraße) 1,27 €

Wird eine Straße während des 14-täglichen Reinigungsintervalls gemäß den Festlegungen des Straßenverzeichnisses mehrmals gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

§ 2

Teil 1 des Straßenverzeichnisses mit Stand vom 01.01.2013 in der zuletzt gültigen Fassung, das gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung Bestandteil dieser Satzung ist, wird wie folgt geändert:

1. Neuaufnahme und Änderung bestehender Eintragungen

- 1196b Giesenheide Ab Kreisel bis Ausbauende
- 1350 Teichstraße Ganz

Festlegung der Straßenart, Häufigkeit der Reinigung und Festlegung der Reinigungspflichtigen mit Reinigungsabschnitt gemäß nachstehender Liste.

Straßen-schlüssel	Straßenname Liste zu § 2		Reinigung und Winterdienst durch				Häufigkeit der Reinigung (14-täglich)	Straßen-art	Winter-dienst-klasse
			Stadt		Grundstücks-eigentümer				
			Fahr-bahn	Fuß-gänger-zone	Gehweg	Fahrbahn, Gehweg und Radweg			
I.									
1196b	Giesenheide	Ab Kreisel bis Ausbauende	x		x		1	1	1
1350	Teichstraße	Ganz	x		x		1	1	2

§ 3

Inkrafttreten

Die Nachtragssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 7. Nachtragssatzung vom 19.12.2013 zur Satzung über die Straßen-reinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hilden vom 25.04.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NW kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b.) die o. g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 19.12.2013
 Horst Thiele
 Bürgermeister

10. Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses vom 06.11.2013 über die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage „Giesenheide – von Kosenberg bis einschl. Wendehammer

Der Stadtentwicklungsausschuss hat am 06.11.2013 folgenden Beschluss gefasst.

Bildung eines Abrechnungsgebietes sowie Beschluss über die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage „Giesenheide – von Kosenberg bis einschl. Wendehammer“
Alle von der Anlage erschlossenen Grundstücke bilden gemäß § 5 der Erschließungsbeitragsatzung der Stadt Hilden vom 07.11.1988 in der derzeit gültigen Fassung das Abrechnungsgebiet.
Nach § 132 Baugesetzbuch regeln die Gemeinden durch Satzung die Merkmale der endgültigen Herstellung einer Erschließungsanlage.
Die vorbezeichnete Erschließungsanlage entspricht den Merkmalen, die in § 8 Abs. 1 und 2 der Erschließungsbeitragsatzung der Stadt Hilden festgelegt sind (Fahrbahn mit Abgrenzung der beidseitigen Gehwege).
Sie ist endgültig hergestellt.

Vorstehender Beschluss sowie die der Beitragspflicht unterliegenden Grundstücke sind öffentlich bekannt zu machen.

Beitragspflichtige Grundstücke der Erschließungsanlage „Giesenheide – von Kosenberg bis einschl. Wendehammer“:

Flur: 25, Flurstücke: 3, 124, 125, 147, 207, 211, 215
Flur: 36, Flurstücke: 206, 222, 231, 234, 236, 237

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hilden, 10.12.2013
Horst Thiele
Bürgermeister

11. Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses vom 06.11.2013 über die nachmalige Herstellung der Beleuchtung der Erschließungsanlage „Am Kronengarten“ gemäß § 8 KAG sowie Bildung eines Abrechnungsgebietes

Der Stadtentwicklungsausschuss hat am 06.11.2013 folgenden Beschluss gefasst.

Gemäß § 8 KAG wird der beitragsfähige Aufwand für die nachmalige Herstellung der Beleuchtung der Erschließungsanlage „Am Kronengarten“ ermittelt und abgerechnet.
Alle von der Anlage erschlossenen Grundstücke bilden gemäß § 3 der Straßenbaubeitragsatzung der Stadt Hilden vom 30.06.2005 in der derzeit gültigen Fassung das Abrechnungsgebiet.
Die nachmalige Herstellung der Beleuchtung wurde im Dezember 2011 abgeschlossen.

Vorstehender Beschluss sowie die der Beitragspflicht unterliegenden Grundstücke sind öffentlich bekannt zu machen.

Beitragspflichtige Grundstücke der Erschließungsanlage „Am Kronengarten“:

Flur: 49
Flurstücke: 185, 439, 535, 566, 569, 633, 647, 648, 649, 720, 721, 880, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 1063, 1067, 1151, 1159, 1161, 1170, 1175, 1176, 1177, 1178, 1179, 1188, 1189

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hilden, 10.12.2013
Horst Thiele
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadtwerke Hilden GmbH

12. Veröffentlichung zur Änderung der Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV und GasGVV

Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sind wir als Grundversorger verpflichtet, Änderungen in unseren Ergänzenden Bedingungen öffentlich bekannt zu machen.

Nachfolgend finden Sie die neuen, ab dem 1. Januar 2014 gültigen Ergänzenden Bedingungen zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) und Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV).

Hilden den, 16.12.2013

Hans-Ullrich Schneider
Geschäftsführer



Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Hilden GmbH zur

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind der Stadtwerke Hilden GmbH in Textform unverzüglich nach der Herstellung, spätestens aber mit der Inbetriebsetzung durch das ausführende Installationsunternehmen mitzuteilen.

2. Abrechnung

2.1 Der Stromverbrauch des Kunden wird im rollierenden Verfahren in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung).

2.2 Sofern der Kunde eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung wünscht, wird dem Kunden jede zusätzliche unterjährige Abrechnung mit 18,00 € brutto (15,13 € netto) in Rechnung gestellt. Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur zu Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden, wobei der gewünschte Rechnungsturnus der Stadtwerke Hilden GmbH mindestens einen Monat vor dem gewünschten Beginn mitzuteilen ist.

2.3 Sollten der Messstellenbetrieb und/oder die Messdienstleistung nicht durch den örtlichen Verteilnetzbetreiber, sondern durch Dritte durchgeführt werden, so hat der Kunde die Stadtwerke Hilden GmbH hierüber unverzüglich zu unterrichten. Im Falle der Drittvergabe erfolgt eine Gutschrift in Höhe des bisher veranschlagten Entgeltes für die erforderliche Messaufgabe zum Stromprodukt.

3. Abschlagszahlungen

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden im laufenden Abrechnungsjahr monatlich Abschlagszahlungen berechnet, sofern der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet wird. Die Höhe und der Zeitpunkt der Fälligkeit der Abschlagsbeträge werden mit der Vertragsbestätigung bzw. Jahresverbrauchsabrechnung (neu) berechnet bzw. mitgeteilt.

4. Zahlungsweise

4.1 Der Kunde kann seine Zahlungen wahlweise durch

- a) Überweisung oder
- b) Lastschriftverfahren

an die Stadtwerke Hilden GmbH leisten.

4.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für die Stadtwerke Hilden GmbH keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei der Stadtwerke Hilden GmbH bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto der Stadtwerke Hilden GmbH.

5. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug stellt die Stadtwerke Hilden GmbH dem Kunden folgende Kosten pauschal in Rechnung:

- | | | |
|---|--|------------|
| a) Erste Zahlungserinnerung | Kostenfrei | |
| b) Jede weitere Mahnung | 2,70 € (netto) | |
| c) Nachinkasso bzw. Direktinkassomaßnahme | 25,00 € (netto) | |
| d) | Bearbeitung einer Rücklastschrift | Dem Kunden |
| | wird die vom Geldinstitut | |
| | berechnete Gebühr pauschal in Rechnung gestellt. | |

Die unter b) und c) aufgeführten Preise sind umsatzsteuerfrei. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist, als es die Pauschalen ausweisen.

6. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

6.1 Für eine berechtigte Unterbrechung sowie eine Wiederaufnahme der Versorgung stellt die Stadtwerke Hilden GmbH dem Kunden folgende Kosten pauschal in Rechnung:

- | | |
|---|---------------------------------------|
| a) Sperrkostenpauschale | 50,00 € (netto) |
| b) Wiederherstellung der Versorgung innerhalb der Dienstzeiten | 50,00 € (brutto),
42,02 € (netto) |
| c) Wiederherstellung der Versorgung außerhalb der Dienstzeiten
Nur in besonderen Fällen möglich. | 75,00 € (brutto),
63,03 € (netto) |
| d) Außensperrung | Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand |
| e) Sperrkontrolle | 25,00 € (brutto),
21,01 € (netto) |

Der unter a) aufgeführte Preis ist umsatzsteuerfrei. Die Dienstzeiten der Stadtwerke Hilden GmbH für die unter 6.1. genannten Leistungen sind montags bis donnerstags von 7.00 bis 16.00 Uhr und freitags und samstags von 7.00 bis 13.00 Uhr. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschalen ausweisen.

6.2 Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstandenen Kosten sowie dem Wegfall der Gründe für die Unterbrechung abhängig gemacht.

7. Kündigung

Die Kündigung des Versorgungsvertrages bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:

- a) Kunden- und Verbrauchsstellenummer
- b) Zählernummer und Zählerstand
- c) Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift)

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.01.2014 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.01.2013.

Hilden, den 16.12.2013
Stadtwerke Hilden GmbH

**Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Hilden GmbH
zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden
und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz
(Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV)**

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte sind der Stadtwerke Hilden GmbH in Textform unverzüglich nach der Herstellung, spätestens aber mit der Inbetriebsetzung durch das ausführende Installationsunternehmen mitzuteilen.

2. Abrechnung

2.1 Der Erdgasverbrauch des Kunden wird im rollierenden Verfahren in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung).

2.2 Sofern der Kunde eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung wünscht, wird dem Kunden jede zusätzliche unterjährige Abrechnung mit 18,00 € brutto (15,13 € netto) in Rechnung gestellt. Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur zu Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden, wobei der gewünschte Rechnungsturnus der Stadtwerke Hilden GmbH mindestens einen Monat vor dem gewünschten Beginn mitzuteilen ist.

2.3 Sollten der Messstellenbetrieb und/oder die Messdienstleistung nicht durch den örtlichen Verteilnetzbetreiber, sondern durch Dritte durchgeführt werden, so hat der Kunde die Stadtwerke Hilden GmbH hierüber unverzüglich zu unterrichten. Im Falle der Drittvergabe erfolgt eine Gutschrift in Höhe des bisher veranschlagten Entgeltes für die erforderliche Messaufgabe zum Gasprodukt.

3. Abschlagszahlungen

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden im laufenden Abrechnungsjahr monatlich Abschlagszahlungen berechnet, sofern der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet wird. Die Höhe und der Zeitpunkt der Fälligkeit der Abschlagsbeträge werden mit der Vertragsbestätigung bzw. Jahresverbrauchsabrechnung (neu) berechnet bzw. mitgeteilt.

4. Zahlungsweise

4.1 Der Kunde kann seine Zahlungen wahlweise durch

- a) Überweisung oder
- b) Lastschriftverfahren

an die Stadtwerke Hilden GmbH leisten.

4.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für die Stadtwerke Hilden GmbH keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei der Stadtwerke Hilden GmbH bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto der Stadtwerke Hilden GmbH. ...

5. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug stellt die Stadtwerke Hilden GmbH dem Kunden folgende Kosten pauschal in Rechnung:

- | | |
|---|---|
| a) Erste Zahlungserinnerung | Kostenfrei |
| b) Jede weitere Mahnung | 2,70 € (netto) |
| c) Nachinkasso bzw. Direktinkassomaßnahme | 25,00 € (netto) |
| d) Bearbeitung einer Rücklastschrift | Dem Kunden wird die vom Geldinstitut berechnete Gebühr pauschal in Rechnung gestellt. |

Die unter b) und c) aufgeführten Preise sind umsatzsteuerfrei. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugschaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist, als es die Pauschalen ausweisen.

6. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

6.1 Für eine berechtigte Unterbrechung sowie eine Wiederaufnahme der Versorgung stellt die Stadtwerke Hilden GmbH dem Kunden folgende Kosten pauschal in Rechnung:

a) Sperrkostenpauschale	50,00 € (netto)
b) Wiederherstellung der Versorgung innerhalb der Dienstzeiten	50,00 € (brutto), 42,02 € (netto)
c) Wiederherstellung der Versorgung außerhalb der Dienstzeiten Nur in besonderen Fällen möglich.	75,00 € (brutto), 63,03 € (netto)
d) Außensperrung	Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand
e) Sperrkontrolle	25,00 € (brutto), 21,01 € (netto)

Der unter a) aufgeführte Preis ist umsatzsteuerfrei. Die Dienstzeiten der Stadtwerke Hilden GmbH für die unter 6.1. genannten Leistungen sind montags bis donnerstags von 7.00 bis 16.00 Uhr und freitags und samstags von 7.00 bis 13.00 Uhr. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschalen ausweisen.

6.2 Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstandenen Kosten sowie dem Wegfall der Gründe für die Unterbrechung abhängig gemacht.

7. Kündigung

Die Kündigung des Versorgungsvertrages bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:

- Kunden- und Verbrauchsstellenummer
- Zählernummer und Zählerstand
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift)

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.01.2014 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.01.2013.

Hilden, den 16.12.2013

Stadtwerke Hilden GmbH

13. Veröffentlichung zur Änderung der Ergänzenden Bedingungen zur NAV, NDAV und der AVB-WasserV sowie die dazugehörigen Preisblätter

Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sind wir als Netzbetreiber verpflichtet Änderungen in unseren Ergänzenden Bedingungen öffentlich bekannt zu machen.

Nachfolgend finden Sie die neuen, ab dem 1. Januar 2014 gültigen Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV), Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) und der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) sowie die dazugehörigen Preisblätter.

Hilden den, 16.12.2013
Hans-Ullrich Schneider
Geschäftsführer



Stadtwerke Hilden GmbH
Am Feuerwehrhaus 1 • 40724 Hilden
Telefon 02103 795-0 • Telefax 02103 795-130
www.stadtwerke-hilden.de

Ergänzende Bedingungen

zur „Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)“.

Als ergänzende Bedingungen im Sinne der NAV gelten nachstehende ergänzende Bedingungen:

1. Netzanschluss gemäß §§ 5 bis 9 NAV

- a) Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der Stadtwerke Hilden GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- b) Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss über das Niederspannungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegen stehen.
- c) Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Hilden GmbH die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d.h. die Verbindung des Niederspannungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschluss-Sicherung des Anschlussnehmers. Je nach Lage der Hauptleitung erfolgt ein Zu- oder Abschlag auf die Netzanschlusskosten.

Die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses richten sich nach dem tatsächlichen Aufwand, mindestens jedoch nach den im Preisblatt der Stadtwerke Hilden GmbH, das als Bestandteil dieser ergänzenden Bedingungen als Anlage 1 beigefügt ist, veröffentlichten Pauschalsätzen.
- d) Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Hilden GmbH ferner die Kosten für die Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner elektrischen Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom ihm veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
- e) Die Stadtwerke Hilden GmbH macht dem Anschlussnehmer ein Angebot für den Anschluss an das Niederspannungsnetz bzw. auf Veränderung des Netzanschlusses und teilt ihm darin den Anschlusskostenbeitrag – aufgliedert in Baukostenzuschuss und Netzanschlusskosten – mit. Nach Annahme bzw. Einigung über das Angebot schließen der Anschlussnehmer und die Stadtwerke Hilden GmbH einen schriftlichen Netzanschlussvertrag nach § 4 Abs. 1 NAV zur Herstellung bzw. Veränderung des Netzanschlusses.
- f) Der Baukostenzuschuss wird zeitgleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig. Bei größeren Objekten kann die Stadtwerke Hilden GmbH Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.
- g) Die Stadtwerke Hilden GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

2. Baukostenzuschuss gemäß § 11 NAV

- a) Für den Anschluss an das Niederspannungsnetz ist vom Anschlussnehmer, soweit die Leistungsanforderung 30 kW übersteigt, ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten berechnet.

Der Anschlussnehmer zahlt den SWH bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der SWH bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Hausanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (BKZ).

Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsgebietes notwendigen Niederspannungsanlagen, Transformatorstationen.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorhaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan) oder nach vorhandenen Netzstrukturen (z.B. Transformatorbereiche).

Von den Kosten gemäß Ziffer 2, Abs. 3 werden ggf. vorweg diejenigen Kosten abgesetzt, die Sondervertragskunden leistungsanteilig zuzurechnen sind, sowie diejenigen Kosten, die durch ausschließlich zu Schwachlastzeiten nach Sondervertrag versorgte Verbrauchseinrichtungen (z.B. Speicherheizung) zusätzlich verursacht werden. Außerdem werden diejenigen Kosten abgesetzt, die auf etwaige Anlagenreserven entfallen, die für spätere Erhöhungen der Leistungsanforderungen (§ 11 Abs. 4, NAV) vorgesehen sind.

Die verbleibenden Kosten werden auf die Gruppe "Haushaltskunden"* sowie "übrige Tarifkunden" in beiden Gruppen einschließlich der im Versorgungsbereich noch zu erwartenden Kunden nach dem Verhältnis der voraussichtlichen Leistungsanforderung dieser Gruppen unter Berücksichtigung der Durchmischung auf der Niederspannungsebene, aufgeteilt (in die Kostenanteile Kh, und Kü).

Als angemessener BKZ zu den auf die Tarifkunden entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 50% dieser Kosten.

Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu zahlende BKZ nach Maßgabe der an dem betreffenden Hausanschluss für die darüber versorgten Tarifkunden vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

(1) Gruppe Haushaltskunden

$$\text{BKZ} = (50\% * \text{Kh} * \text{Ph}) / \sum \text{Ph}$$

* Haushaltskunden = Kunden mit Haushalts- oder landwirtschaftlichem Bedarf

** übrige Kunden = Kunden mit gewerblichem oder sonstigen Bedarf

unter Berücksichtigung der letzten drei Absätze der Ziffer 2 Abs. 7

Darin bedeuten:

BKZ: Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss in Euro

Kh: Der Kostenanteil der Gruppe Haushaltskunden im Versorgungsbereich aufgrund der Aufteilung gemäß Ziffer 2. Abs. 6 in Euro.

Ph: Der auf den betreffenden Hausanschluss entfallende Anteil an der für die Gruppe Haushaltskunden im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung vorgehaltener Leistung.

Als Maßstab hierfür gelten in Abhängigkeit von der Anzahl der Haushalte, die über den betreffenden Hausanschluss versorgt werden, folgende Werte:

Bei 1 Haushalt	Ph(1)	= 1
bei 2 Haushalten	Ph(2)	= 1,6
bei 3 Haushalten	Ph(3)	= 1,9;
für jeden weiteren Haushalt erhöht sich Ph um		0,3

$\sum P(h)$: Die Summe der Ph aller der Versorgung der Gruppe Haushaltskunden einschließlich der noch zu erwartenden Haushaltskunden dienenden Hausanschlüsse, die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

Über den Zähler eines Haushaltes versorgte einzelne gewerblich oder beruflich genutzte Verbrauchseinrichtungen (z.B. Beleuchtungsanlage eines Arbeitszimmers) bleiben bezüglich der Baukostenzuschussermittlung außer Ansatz.

Gewerbekunden in einem Wohngebäude (z. B. kleine Ladengeschäfte, Arztpraxen, Büros), deren Versorgung über den Anschluss des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf an vorzuhaltende Leistung (je Kunde) über den eines Haushaltes nicht wesentlich hinausgeht, werden bezüglich der Baukostenzuschussermittlung als je ein Haushalt in dem betreffenden Gebäude angesetzt.

Wird die Leistungsanforderung, die dem Anschlussnehmer bei der Berechnung des Baukostenzuschusses als vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung zugrunde gelegt wird, in einem außergewöhnlichen Umfang überschritten, so kann der Baukostenzuschuss angemessen erhöht werden.

(2) Gruppe übrige Tarifkunden

$$\text{BKZ} = (50\% * \text{Kü} * \text{Pü}) / \sum \text{Pü}$$

Darin bedeuten:

BKZ : Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss (in Euro).

Kü : Der Kostenanteil der Gruppe der übrigen Tarifkunden im Versorgungsbereich aufgrund der Aufteilung gemäß Ziffer 2 Abs.6 in Euro.

Pü : Die am betreffenden Hausanschluss im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung vorzuhaltende Leistung (zu erwartende gleichzeitig benötigte Leistung in kW).

$\sum Pü$: Die Summe der Pü aller der Versorgung der Gruppe übrige Tarifkunden einschließlich der noch zu erwartenden übrigen Tarifkunden dienenden Hausanschlüsse (in kW), die gemäß der

zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbe-
reich angeschlossen werden können.

- b) Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Hilden GmbH einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 2 lit. a) berechnet.
- c) Wird vor dem 01.07.2007 ein Netzanschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 08.11.2006 errichtet oder mit deren Errichtung vor dem 08.11.2006 begonnen worden ist, bemisst sich der Baukostenzuschuss abweichend von Ziffer 2 lit. a) nach der Baukostenzuschussregelung gemäß der ergänzenden Bestimmungen vom 01.01.2003.

Abweichend hiervon beträgt der Baukostenzuschuss 50% der ansetzbaren Kosten.

3. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gemäß § 9 Abs. 2 NAV und § 11 Abs. 5 NAV

- a) Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zur Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach Ziffer 1 lit. c) und lit. d) und/oder Ziffer 2 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt die Stadtwerke Hilden GmbH angemessene Vorauszahlungen.
- b) Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erheben die Stadtwerke Hilden GmbH auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

4. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage gemäß § 14 NAV

- a) Die Stadtwerke Hilden GmbH oder deren Beauftragte schließen die elektrische Anlage an das Niederspannungsnetz an und setzen sie bis zu den Haupt- und Verteilungssicherungen unter Spannung (Inbetriebsetzung).
- b) Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der Stadtwerke Hilden GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- c) Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Hilden GmbH die Inbetriebsetzungskosten nach tatsächlichem Aufwand, zumindest aber nach den im Preisblatt der Stadtwerke Hilden GmbH, das als Bestandteil dieser ergänzenden Bedingungen als Anlage 1 beigefügt ist.
- d) Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

5. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 20 NAV

Die technischen Anforderungen der Stadtwerke Hilden GmbH an den Netzanschluss und an andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Eigenanlagen sind in den technischen Anschlussbedingungen als Anlage 2 (Tab 2000) zu den ergänzenden Bedingungen festgelegt.

6. Verlegung von Versorgungs- und Messeinrichtungen

Soweit der Anschlussnehmer Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Stromversorgung nach § 10 Abs. 3 NAV, § 12 Abs. 3 NAV und § 22 Abs. 2 NAV zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

7. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 23 NAV und § 24 NAV

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach den in diesen Ergänzenden Bedingungen als Anlage 1 beigefügten Preisblatt veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

8. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird mit dem jeweiligen Steuersatz zusätzlich berechnet.

9. Inkrafttreten

Die ergänzenden Bedingungen treten am 01.01.2014 in Kraft.



Stadtwerke Hilden GmbH
Am Feuerwehrhaus 1 • 40724 Hilden
Telefon 02103 795-0 • Telefax 02103 795-130
www.stadtwerke-hilden.de

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen

zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

Netzanschluss- und veränderungspreise ab 01.01.2014

Preisblatt der Stadtwerke Hilden GmbH zu den Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV).

Netzanschluss- und veränderungskosten

Pauschalen für Hausanschlüsse:

Tiefbau		
Oberfläche	Brutto-Kosten	Netto-Kosten
Bituminöse Oberfläche		
Kopfloch	727,19 Euro/m	611,08 Euro/m
Graben	327,55 Euro/m	275,25 Euro/m
Pflaster/Platten Oberfläche		
Kopfloch	472,76 Euro/m	397,28 Euro/m
Graben	217,33 Euro/m	182,63 Euro/m
Unbefestigte Oberfläche		
Kopfloch	363,59 Euro/m	305,54 Euro/m
Graben	181,28 Euro/m	152,34 Euro/m
Anschlussanbindung an das Netz und Hauseinführung		
Elektro	1118,16 Euro	939,63 Euro
Leitungsbau		
Elektro-Hausanschluss	25,98 Euro/m	21,83 Euro/m

Netzanschluss- und veränderungspreise ab 01.01.2014

Preisblatt der Stadtwerke Hilden GmbH zu den Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV).

a)

Für die Herstellung eines Netzanschlusses bis einschließlich Durchmesser NAYY 4 x 35 mm² und bis zu einer Länge von 30 Metern wird der jeweils gültige Pauschalpreis berechnet.

Der Betrag setzt sich aus dem Anteil für den Tiefbau und dem Leitungsbau zusammen. Der Gesamtpreis ergibt sich aus der Länge des Hausanschlusses und aus der Art der Oberflächen sowie der erforderlichen Kopflöcher. Bei Kopflöchern handelt es sich um Erweiterungen im Grabenprofil, die für die Montage von Bauteilen erforderlich sind und deren Anzahl und Notwendigkeit von den Stadtwerken Hilden festgelegt werden.

b)

Veränderungskosten sind vom Anschlussnehmer nach Aufwand zu tragen.

c)

Werden Netzanschlüsse mit größerem Querschnitt als NAYY 4 x 35 mm², unter 50 kW oder länger als 30 Meter beantragt, so berechnen die Stadtwerke Hilden GmbH die tatsächlichen Herstellungskosten. Zu den Herstellungskosten gehören die Kosten für Material, Löhne und Fremdleistungen zuzüglich angemessener Zuschläge für die Gemein- und Verwaltungskosten zum Zeitpunkt der Auftragsdurchführung.

d)

Sofern die Erdarbeiten auf dem Grundstück des Anschlussnehmers durch die Stadtwerke Hilden GmbH oder deren Beauftragten durchgeführt werden, bemühen sich diese, die Beschädigung der befestigten oder bepflanzten Oberfläche möglichst gering zu halten. Ihre Wiederherstellung, insbesondere die gärtnerische Rekultivierung, obliegt dem Anschlussnehmer.

e)

Für Anschlüsse, die vorübergehenden Zwecken dienen, und deren spätere Beseitigung (z.B. Bauanschlüsse, Anschlüsse für Schausteller u.Ä.) sowie die Aufstellung eines Schrankes für die Verteilung bzw. Messeinrichtung gemäß §§ 12 und 22 der NAV werden dem Anschlussnehmer die tatsächlichen Herstellungskosten berechnet.

f)

Die angebotenen Anschlusskosten gelten unter der Voraussetzung, dass die Netzanschlussleitung auf dem kürzesten Weg bzw. abgesprochenen Weg in den vorgesehenen Netzanschlussraum verlegt wird. Die Netzanschlussleitung muss in der geplanten und vom Anschlussnehmer freizustellenden Trasse ohne Behinderung zu dem von den Stadtwerken festgelegten Zeitpunkt verlegt werden können. Zusätzliche Entsorgungskosten aufgrund kontaminierter Böden und unvorhergesehener Erschwernisse bei dem Bodenaushub, wie z.B. Fundamente, sind im Angebotspreis nicht enthalten.

Netzanschluss- und veränderungspreise ab 01.01.2014

Preisblatt der Stadtwerke Hilden GmbH zu den Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV).

Inbetriebsetzungskosten

Für jede Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen Versuch zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Kunde den jeweiligen Weiterverrechnungssatz der Stadtwerke Hilden GmbH für eine Meisterstunde

57,60 Euro zuzüglich Umsatzsteuer
Stand Jan. 2013

Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 23 NAV und § 24 NAV

Mahnkosten	2,70 Euro
Nachkassierungskosten (Inkasso)	25,00 Euro
Sperrkostenpauschale inkl. Öffnung	50,00 Euro
Öffnung außerhalb der Dienstzeiten *	75,00 Euro

* Dienstzeiten:	Montag - Donnerstag	7:00 - 16:00 Uhr
	Freitag	7:00 - 13:00 Uhr
	Samstag	7:00 - 13:00 Uhr

Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder Aufwand der Stadtwerke Hilden nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, bleibt unberührt.

Zu den vorgenannten Preisen der Sperrung/Öffnung Einstellung/Wiederherstellung wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.

Inkrafttreten

Dieses Preisblatt tritt zum 01.01.2014 in Kraft

Hilden, den 16.12.2013



Stadtwerke Hilden GmbH
Am Feuerwehrhaus 1 • 40724 Hilden
Telefon 02103 795-0 • Telefax 02103 795-130
www.stadtwerke-hilden.de

Ergänzende Bedingungen

zu der „Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)“.

Als ergänzende Bedingungen im Sinne der NDAV gelten nachstehende ergänzende Bedingungen:

1. Netzanschluss gemäß §§ 5 bis 9 NDAV

- a) Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der Stadtwerke Hilden GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- b) Jedes Grundstück, dass eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss über das Niederdrucknetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegen stehen.
- c) Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Hilden GmbH die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d.h. der Verbindung des Niederdrucknetzes mit der Gasanlage des Anschlussnehmers, beginnend von der Versorgungsleitung bis zum Druckregelgerät. Je nach Lage der Versorgungsleitung erfolgt ein Zu- oder Abschlag auf die Netzanschlusskosten.

Die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses richten sich nach dem tatsächlichen Aufwand, mindestens jedoch nach den im Preisblatt der Stadtwerke Hilden GmbH, das als Bestandteil dieser ergänzenden Bedingungen als Anlage 1 beigefügt wurde, veröffentlichten Pauschalsätzen.
- d) Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Hilden GmbH ferner die Kosten für die Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Gasanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
- e) Die Stadtwerke Hilden GmbH macht dem Anschlussnehmer ein Angebot für den Anschluss an das Verteilungsnetz bzw. auf Veränderung des Netzanschlusses und teilt ihm darin den Anschlusskostenbeitrag – aufgliedert in Baukostenzuschuss und Netzanschlusskosten – mit. Nach Annahme bzw. Einigung über das Angebot schließen der Anschlussnehmer und die Stadtwerke Hilden GmbH einen schriftlichen Netzanschlussvertrag nach § 4 Abs. 1 NDAV zur Herstellung bzw. Veränderung des Netzanschlusses.
- f) Die Stadtwerke Hilden GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.
- g) Die Brennwerte (max. und min. Wert 2012/2013) mit den sich nach den anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreiten betragen:

Gesamtnetz: von 9,985 kWh/m³ bis 10,163 kWh/m³

Der für die Versorgung maßgebliche Ruhedruck des Gases beträgt 22 mbar, gemessen hinter dem Hausdruckregler.

2. Baukostenzuschuss gemäß § 11 NDAV

- a) Der Netzbetreiber kann von dem Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss zur Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen verlangen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 50 vom Hundert dieser Kosten betragen.
- b) Der von dem Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen ist Rechnung zu tragen. Der Baukostenzuschuss kann auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden.
- c) Der Netzbetreiber ist berechtigt, von dem Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss zu verlangen, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der Baukostenzuschuss ist nach den Absätzen 1 und 2 zu bemessen.
- d) Der Baukostenzuschuss und die in § 9 geregelten Netzanschlusskosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlussnehmer aufgliedert auszuweisen.
- e) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

3. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gemäß § 9 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 NDAV

- a) Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zur Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach Ziffer 1 c) und d) nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt die Stadtwerke Hilden GmbH angemessene Vorauszahlungen.
- b) Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erheben die Stadtwerke Hilden GmbH auf die Netzanschlusskosten angemessene Abschlagszahlungen.

4. Inbetriebsetzung der Gasanlage gemäß § 14 NDAV

- a) Die Stadtwerke Hilden GmbH oder deren Beauftragte schließen die Gasanlage an das Niederdrucknetz an und setzen sie bis zu den Haupt- und Verteilungssicherungen unter Druck (Inbetriebsetzung). Sie erfolgt mit der Anbringung des Zählers durch die Stadtwerke Hilden GmbH bzw. durch deren Beauftragten.
- b) Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der Stadtwerke Hilden GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- c) Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Hilden GmbH die Inbetriebsetzungskosten nach tatsächlichem Aufwand, zumindest aber nach den im Preisblatt der Stadtwerke Hilden GmbH, das als Bestandteil dieser ergänzenden Bedingungen als Anlage 1 beigefügt wurde, veröffentlichten Pauschalsätzen.
- d) Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

5. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 20 NDAV

Die technischen Anforderungen der Stadtwerke Hilden GmbH an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlagen sind in den technischen Anschlussbedingungen der Stadtwerke Hilden GmbH als Anlage 2 zu den ergänzenden Bedingungen festgelegt.

6. Verlegung von Versorgungs- und Messeinrichtungen

Soweit der Anschlussnehmer Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Gasversorgung nach § 10 Abs. 3 NDAV, § 12 Abs. 3 NDAV und nach § 22 Abs. 2 NDAV zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

7. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß §§ 23, 24 NDAV

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach den im diesen Ergänzenden Bedingungen als Anlage 1 Preisblatt veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

8. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird mit dem jeweiligen Steuersatz zusätzlich berechnet.

7. Inkrafttreten

Die ergänzenden Bedingungen treten am 01.01.2014 in Kraft.

Hilden, den 16.12.2013



Stadtwerke Hilden GmbH
Am Feuerwehrhaus 1 • 40724 Hilden
Telefon 02103 795-0 • Telefax 02103 795-130
www.stadtwerke-hilden.de

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen
zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

Netzanschluss- und veränderungspreise ab 01.01.2014

Preisblatt der Stadtwerke Hilden GmbH zu den Ergänzenden Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV).

Netzanschluss- und veränderungskosten

Pauschalen für Hausanschlüsse:

Tiefbau		
Oberfläche	Brutto-Kosten	Netto-Kosten
Bituminöse Oberfläche		
Kopfloch	727,19 Euro/m	611,08 Euro/m
Graben	327,55 Euro/m	275,25 Euro/m
Pflaster/Platten Oberfläche		
Kopfloch	472,76 Euro/m	397,28 Euro/m
Graben	217,33 Euro/m	182,63 Euro/m
Unbefestigte Oberfläche		
Kopfloch	363,59 Euro/m	305,54 Euro/m
Graben	181,28 Euro/m	152,34 Euro/m
Anschlussanbindung an das Netz und Hauseinführung		
Erdgas	1220,61 Euro	1025,72 Euro
Leitungsbau		
Erdgas-Hausanschluss	52,04 Euro/m	43,73 Euro/m

Netzanschluss- und veränderungspreise ab 01.01.2014

Preisblatt der Stadtwerke Hilden GmbH zu den Ergänzenden Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV).

a)

Für die Herstellung eines Netzanschlusses bis einschließlich Durchmesser DN 50 und bis zu einer Länge von 30 Metern wird der jeweils gültige Pauschalpreis berechnet.

Der Betrag setzt sich aus dem Anteil für den Tiefbau und dem Leitungsbau zusammen. Der Gesamtpreis ergibt sich aus der Länge des Hausanschlusses und aus der Art der Oberflächen sowie der erforderlichen Kopflöcher. Bei Kopflöchern handelt es sich um Erweiterungen im Grabenprofil, die für die Montage von Bauteilen erforderlich sind und deren Anzahl und Notwendigkeit von den Stadtwerken Hilden festgelegt werden.

b)

Veränderungskosten sind vom Anschlussnehmer nach Aufwand zu tragen.

c)

Werden Netzanschlüsse mit größerem Durchmesser als DN 50 oder länger als 30 Meter beantragt, so berechnen die Stadtwerke Hilden GmbH die tatsächlichen Herstellungskosten. Zu den Herstellungskosten gehören die Kosten für Material, Löhne und Fremdleistungen zuzüglich angemessener Zuschläge für die Gemein- und Verwaltungskosten zum Zeitpunkt der Auftragsdurchführung.

d)

Sofern die Erdarbeiten auf dem Grundstück des Anschlussnehmers durch die Stadtwerke Hilden GmbH oder deren Beauftragten durchgeführt werden, bemühen sich diese, die Beschädigung der befestigten oder bepflanzten Oberfläche möglichst gering zu halten. Ihre Wiederherstellung, insbesondere die gärtnerische Rekultivierung, obliegt dem Anschlussnehmer.

e)

Für Anschlüsse die vorübergehenden Zwecken dienen, und deren spätere Beseitigung (z.B. Bauanschlüsse, Anschlüsse für Schausteller u.Ä.) sowie die Aufstellung eines Schrankes für die Verteilung bzw. Messeinrichtung gemäß §§ 12 und 22 der NDAV werden dem Anschlussnehmer die tatsächlichen Herstellungskosten berechnet.

f)

Die angebotenen Anschlusskosten gelten unter der Voraussetzung, dass die Netzanschlussleitung auf dem kürzesten Weg bzw. abgesprochenen Weg in den vorgesehenen Netzanschlussraum verlegt wird. Die Netzanschlussleitung muss in der geplanten und vom Anschlussnehmer freizustellenden Trasse ohne Behinderung zu dem von den Stadtwerken festgelegten Zeitpunkt verlegt werden können. Zusätzliche Entsorgungskosten aufgrund kontaminierter Böden und unvorhergesehener Erschwernisse bei dem Bodenaushub, wie z.B. Fundamente, sind im Angebotspreis nicht enthalten.

Netzanschluss- und veränderungspreise ab 01.01.2014

Preisblatt der Stadtwerke Hilden GmbH zu den Ergänzenden Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV).

Inbetriebsetzungskosten

Für jede Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen Versuch zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Kunde den jeweiligen Weiterverrechnungssatz der Stadtwerke Hilden GmbH für eine Meisterstunde

57,60 Euro zuzüglich Umsatzsteuer
Stand Jan. 2013

Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 23 NDAV und § 24 NDAV

Mahnkosten	2,70 Euro
Nachkassierungskosten (Inkasso)	25,00 Euro
Sperrkostenpauschale inkl. Öffnung	50,00 Euro
Öffnung außerhalb der Dienstzeiten *	75,00 Euro

* Dienstzeiten:	Montag - Donnerstag	7:00 - 16:00 Uhr
	Freitag	7:00 - 13:00 Uhr
	Samstag	7:00 - 13:00 Uhr

Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder Aufwand der Stadtwerke Hilden nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, bleibt unberührt.

Zu den vorgenannten Preisen der Sperrung/Öffnung Einstellung/Wiederherstellung wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.

Inkrafttreten

Dieses Preisblatt tritt zum 01.01.2014 in Kraft

Hilden, den 16.12.2013



Stadtwerke Hilden GmbH
Am Feuerwehrhaus 1 • 40724 Hilden
Telefon 02103 795-0 • Telefax 02103 795-130
www.stadtwerke-hilden.de

Ergänzende Bedingungen Wasser

der Stadtwerke Hilden GmbH (nachfolgend SWH genannt) zu der Verordnung über „Allgemeine Bedingungen“ für die Versorgung mit Wasser (AVB-WasserV) in der Fassung vom 1.10.1991

1. Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 9 AVBWasserV

1.1 Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Wasserversorgungsnetz der Stadtwerke bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Hausanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Haupt- und Versorgungsleitungen, die Behälter sowie Druckerhöhungsanlagen und die dazugehörenden Einrichtungen.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z. D. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan) oder nach vorhandenen Netzstrukturen.

1.2 Von den Kosten gemäß Ziffer 1.1 zweiter Absatz werden ggf. vorweg diejenigen Kosten abgesetzt, die Sondervertragskunden leistungsanteilig zuzurechnen sind. Außerdem werden diejenigen Kostenanteile abgesetzt, die auf etwaige Anlagenreserven entfallen, die für spätere Erhöhungen der Leistungsanforderungen (§ 9 (4) AVBWasserV) vorgesehen sind.

1.3 Als angemessener Baukostenzuschuss zu den anfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 65 % dieser Kosten. Der vom Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes im Verhältnis zur Summe der Straßenfrontlänge aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können. Bei Grundstücken, die gar nicht oder nur mit einer kurzen Front an einer Straße liegen, wird bei der Berechnung des Baukostenzuschusses eine Mindestfrontlänge von 10 m zugrunde gelegt. Liegt ein Grundstück als Eckgrundstück oder sonst an mehreren Straßen, so gilt als Straßenfrontlänge nur die Länge der Grundstücksfront an derjenigen Straße, an deren Versorgungsleitung es angeschlossen wird.

In Fällen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit bei Neuanschluss eines Grundstückes oder bei Erweiterung der Leistungsanforderung hat der Anschlussnehmer alle Kosten, die durch den Anschluss an die Versorgungsleitungen entstehen, zu bezahlen.

1.4 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erhöht und dadurch eine Veränderung am Hausanschluss erforderlich wird. Als Veränderung gilt z. B.

- Herstellen eines neuen Hausanschlusses
- Verstärken des Hausanschlusses
- Austauschen des Wasserzählers gegen einen leistungsstärkeren

Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im übrigen, dass für die Erhöhungen der Leistungsanforderungen hierfür vorgesehene, noch nicht genutzte Anlagenreserven zur Verfügung stehen und auf die darauf entfallenden Kostenanteile noch keine angemessenen Baukostenzuschüsse gemäß Ziffer 1.3 bezahlt worden sind.

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffern 1.2 und 1.3 und wird im Einzelfall gesondert ermittelt.

2. Hausanschlusskosten

Der Anschlussnehmer erstattet SWH die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d. h., der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Wasserhauptrohres und endend mit der Hauptabsperreinrichtung. Je nach Lage der Hauptleitung erfolgt ein Zu- oder Abschlag auf die Hausanschlusskosten.

Hierbei kann SWH innerhalb des Versorgungsbereiches für vergleichbare Hausanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Hausanschluss berechnen.

Ferner erstattet der Anschlussnehmer die, Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

3. Angebot, Annahme und Fälligkeit

Die Stadtwerke machen dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot auf Anschluss seines Bauvorhabens an das Verteilungsnetz bzw. auf Veränderung des Hausanschlusses und teilen ihm darin den Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten getrennt errechnet und aufgegliedert mit. Der Anschlussnehmer bestätigt den Stadtwerken schriftlich die Annahme des Angebotes.

Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Annahme des Angebotes oder, falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 (3) AVB Wasser V bleibt unberührt.

Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht worden.

4. Übergangsregelung

Wird ein Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 0.1.01.1981 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Anschluss ohne Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen möglich bemisst sich der Baukostenzuschuss, abweichend von den vorstehenden Ziffern 1. bis 3., nach der Baukostenzuschussregelung gemäß der Anlage zu den bis zum 31.03.1980 geltenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen (AVBWasserV).

5. Inbetriebsetzung und Zählermontagen

5.1 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt mit der Anbringung des Zählers durch die Stadtwerke bzw. durch deren Beauftragten.

5.2 Soweit Zählermontagen durch den Kunden veranlasst werden, zahlt der Kunde den jeweiligen Weiterverrechnungssatz der Stadtwerke für eine Meisterstunde.

§ 19 (2) AVBWasserV bleibt unberührt.

6. Verlegung von Versorgungseinrichtungen, Nachprüfung von Messeinrichtungen

Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Kunde Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Wasserversorgung nach § 8 (3), § 11 (3) und § 18 (2) AVBWasserV und für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 19 (2) AVBWasserV zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten

7. Rechnungslegung und Bezahlung

Die Rechnungslegung für den Wasserverbrauch erfolgt nach Wahl der Stadtwerke monatlich oder im Abstand von etwa 12 Monaten (= Abrechnungsjahr). Die Stadtwerke können auch andere Abrechnungszeiträume wählen.

Wird der Wasserverbrauch, jährlich abgelesen und abgerechnet, erheben die Stadtwerke monatliche Abschläge. Deren Höhe bemisst sich nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch des Kunden im vorangegangenen Abrechnungsjahr bzw. bei einem neuen Abnehmer nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Kunden.

Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungsjah-

res (Zwölfmonatszeitraum) unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.

Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 AVBWasserV bleibt unberührt.

8. Zahlungsverzug, Einstellung der Versorgung

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach den in diesen Ergänzenden Bedingungen als Anlage 1 beigefügten Preisblatt veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

9. Umsatzsteuer

Den sich aus den Ziffern 1. bis 8. ergebenden Beträgen wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet.

10. Inkrafttreten

Diese Fassung der Ergänzenden Bestimmungen tritt mit Wirkung ab 01.01.2014 In Kraft.

Hilden, den 16.12.2013



Stadtwerke Hilden GmbH
Am Feuerwehrhaus 1 • 40724 Hilden
Telefon 02103 795-0 • Telefax 02103 795-130
www.stadtwerke-hilden.de

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die
Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

Netzanschluss- und veränderungspreise ab 01.01.2014

Preisblatt der Stadtwerke Hilden GmbH zu den Ergänzenden Bedingungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

Netzanschluss- und veränderungskosten

Pauschalen für Hausanschlüsse:

Tiefbau

Oberfläche	Brutto-Kosten	Netto-Kosten
Bituminöse Oberfläche		
Kopfloch	727,19 Euro/m	611,08 Euro/m
Graben	327,55 Euro/m	275,25 Euro/m
Pflaster/Platten Oberfläche		
Kopfloch	472,76 Euro/m	397,28 Euro/m
Graben	217,33 Euro/m	182,63 Euro/m
Unbefestigte Oberfläche		
Kopfloch	363,59 Euro/m	305,54 Euro/m
Graben	181,28 Euro/m	152,34 Euro/m

Anschlussanbindung an das Netz und Hauseinführung

Wasser	774,08 Euro	650,49 Euro
--------	-------------	-------------

Leitungsbau

Wasser-Hausanschluss	54,36 Euro/m	45,68 Euro/m
----------------------	--------------	--------------

Netzanschluss- und veränderungspreise ab 01.01.2014

Preisblatt der Stadtwerke Hilden GmbH zu den Ergänzenden Bedingungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

a)

Für die Herstellung eines Netzanschlusses bis einschließlich Durchmesser DN 50 und bis zu einer Länge von 30 Metern wird der jeweils gültige Pauschalpreis berechnet.

Der Betrag setzt sich aus dem Anteil für den Tiefbau und dem Leitungsbau zusammen. Der Gesamtpreis ergibt sich aus der Länge des Hausanschlusses und aus der Art der Oberflächen sowie der erforderlichen Kopflöcher. Bei Kopflöchern handelt es sich um Erweiterungen im Grabenprofil, die für die Montage von Bauteilen erforderlich sind und deren Anzahl und Notwendigkeit von den Stadtwerken Hilden festgelegt werden.

b)

Veränderungskosten sind vom Anschlussnehmer nach Aufwand zu tragen.

c)

Werden Netzanschlüsse mit größerem Durchmesser als DN 50 oder länger als 30 Meter beantragt, so berechnen die Stadtwerke Hilden GmbH die tatsächlichen Herstellungskosten. Zu den Herstellungskosten gehören die Kosten für Material, Löhne und Fremdleistungen zuzüglich angemessener Zuschläge für die Gemein- und Verwaltungskosten zum Zeitpunkt der Auftragsdurchführung.

d)

Sofern die Erdarbeiten auf dem Grundstück des Anschlussnehmers durch die Stadtwerke Hilden GmbH oder deren Beauftragten durchgeführt werden, bemühen sich diese, die Beschädigung der befestigten oder bepflanzten Oberfläche möglichst gering zu halten. Ihre Wiederherstellung, insbesondere die gärtnerische Rekultivierung, obliegt dem Anschlussnehmer.

e)

Für Anschlüsse, die vorübergehenden Zwecken dienen, und deren spätere Beseitigung (z.B. Bauanschlüsse, Anschlüsse für Schausteller u.Ä.) sowie für die Verteilung bzw. Messeinrichtung gemäß §§ 8 und 18 der AVBWasserV werden dem Anschlussnehmer die tatsächlichen Herstellungskosten berechnet.

f)

Die angebotenen Anschlusskosten gelten unter der Voraussetzung, dass die Netzanschlussleitung auf dem kürzesten Weg bzw. abgesprochenen Weg in den vorgesehenen Netzanschlussraum verlegt wird. Die Netzanschlussleitung muss in der geplanten und vom Anschlussnehmer freizustellenden Trasse ohne Behinderung zu dem von den Stadtwerken festgelegten Zeitpunkt verlegt werden können. Zusätzliche Entsorgungskosten aufgrund kontaminierter Böden und unvorhergesehener Erschwernisse bei dem Bodenaushub, wie z.B. Fundamente, sind im Angebotspreis nicht enthalten.

Netzanschluss- und veränderungspreise ab 01.01.2014

Preisblatt der Stadtwerke Hilden GmbH zu den Ergänzenden Bedingungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

Inbetriebsetzungskosten

Für jede Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen Versuch zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Kunde den jeweiligen Weiterverrechnungssatz der Stadtwerke Hilden GmbH für eine Meisterstunde

57,60 Euro zuzüglich Umsatzsteuer
Stand Jan. 2013

Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 27 AVBWasserV und § 33 AVBWasserV

Mahnkosten	2,70 Euro
Nachkassierungskosten (Inkasso)	25,00 Euro
Sperrkostenpauschale inkl. Öffnung	50,00 Euro
Öffnung außerhalb der Dienstzeiten *	75,00 Euro

* Dienstzeiten:	Montag - Donnerstag	7:00 - 16:00 Uhr
	Freitag	7:00 - 13:00 Uhr
	Samstag	7:00 - 13:00 Uhr

Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder Aufwand der Stadtwerke Hilden nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, bleibt unberührt.

Zu den vorgenannten Preisen der Sperrung/Öffnung Einstellung/Wiederherstellung wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.

Inkrafttreten

Dieses Preisblatt tritt zum 01.01.2014 in Kraft

Hilden, den 16.12.2013

Bekanntmachung der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

14. Kraftloserklärungen

Die Sparkassenbücher

3041114392 (R)

3031781689 alt 1781681 (H), 3041068697 alt 1068691 (R), 3042461560 alt 2461564 (R),
3043095680 alt 3095684 (R), 4042759490 alt 2759496 (R), 3021259795 alt 1259795 (V),
3021907096 alt 1907096 (V)

ausgestellt von der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, 05. Dezember 2013
SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Hilden

15. Einbau einer Aufzugsanlage - Sekundarschule

Im Wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:

Einbau einer behindertenfreundlichen Personenaufzugsanlage gem. EN 81; es wird kein gemauerter oder betonierter Schacht erstellt; Innenschacht gem. Statik als vierseitige Stahlkonstruktion aus Quadratrohr

Beginn der Arbeiten: 20. KW 2014
Fertigstellung der Arbeiten: 22. KW 2014

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 17.12.2013 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, per Post, per Fax (02103 / 72 625), per E-Mail (vergabestelle@hilden.de) oder im Zimmer 243 angefordert werden.

Die Verdingungsunterlagen können auf Wunsch per E-Mail versandt werden. Bei einem Versand per E-Mail entfallen die Verwaltungsgebühren.

Bei Versendung per Post ist je Leistungsverzeichnis ein Entgelt in Höhe von 6 € je Exemplar zu entrichten. Eine Versendung von zwei Exemplaren erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und bei Bezahlung des doppelten Entgelts. Bei Postversand erhöht sich das Entgelt um 2 €. Das Entgelt wird nicht erstattet. Der Betrag ist in bar bei der Zentralen Vergabestelle oder bei der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert (BLZ 334 500 00) auf das Konto Nr. 34 300 566 der Stadtkasse Hilden (IBAN DE75 3345 0000 0034 3005 66; BIC WELADED1VEL) **unter Angabe des Kassenzzeichens 0300.1000/13037** einzuzahlen. **Achtung: Nur mit der korrekten Angabe dieses Kassenzzeichens ist eine Verbuchung Ihrer Zahlung möglich.** Der Einzahlungsbeleg oder Verrechnungsscheck ist der Anforderung beizufügen.

Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum 22.01.2014, 11:00 Uhr, bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen. Der **Eröffnungstermin** findet am **22.01.2014, 11:00 Uhr**, im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 107, statt. Es dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. (Die technische Gleichwertigkeit ist mit Abgabe des

Angebots nachzuweisen!) Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote (z. B. abweichende Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen. Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.

Folgende Nachweise sind **mit dem Angebot** vorzulegen:

- Bescheinigung des Finanzamtes, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen
- Bescheinigung über die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträge (Unbedenklichkeitsbescheinigung)
- Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen
- die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind
- die dem Unternehmer für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung
- das für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal

Hinweis: Fehlende Unterlagen müssen innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung nachgereicht werden, ansonsten erfolgt der Ausschluss von der Vergabe. Ein Hinweis auf frühere Bewerbungen wird nicht akzeptiert.

Nach § 4 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW sind alle Bieter verpflichtet eine Tariftreueerklärung für eigene Mitarbeiter, für Mitarbeiter von eventuell eingesetzten Nachunternehmern sowie für eventuell entlehene Mitarbeiter abzugeben. Dies gilt nicht für reine Lieferleistungen/Käufe.

Die Bieter sind bis zum 21.02.2014 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann,
Fax: 02104 / 99 – 4403.

16. Garten- und Landschaftsbau - Sekundarschule

Im Wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:

Abbrucharbeiten Wege, ca. 530 qm Asphaltflächen herstellen; ca. 470 qm Pflasterflächen herstellen; Pflanzlieferung und Pflanzarbeiten

Beginn der Arbeiten: 10. KW 2014

Fertigstellung der Arbeiten: 22. KW 2014

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 19.12.2013 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, per Post, per Fax (02103 / 72 625), per E-Mail (vergabestelle@hilden.de) oder im Zimmer 243 angefordert werden.

Die Verdingungsunterlagen können auf Wunsch per E-Mail versandt werden. Bei einem Versand per E-Mail entfallen die Verwaltungsgebühren.

Bei Versendung per Post ist je Leistungsverzeichnis ein Entgelt in Höhe von 6 € je Exemplar zu entrichten. Eine Versendung von zwei Exemplaren erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und bei Bezahlung des doppelten Entgelts. Bei Postversand erhöht sich das Entgelt um 2 €. Das Entgelt wird nicht erstattet. Der Betrag ist in bar bei der Zentralen Vergabestelle oder bei der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert (BLZ 334 500 00) auf das Konto Nr. 34 300 566 der Stadtkasse Hilden (IBAN DE75 3345 0000 0034 3005 66; BIC WELADED1VEL) **unter Angabe des Kassenzzeichens 0300.1000/13039** einzuzahlen. **Achtung: Nur mit der korrekten Angabe dieses Kassenzzeichens ist eine Verbuchung Ihrer Zahlung möglich.** Der Einzahlungsbeleg oder Verrechnungsscheck ist der Anforderung beizufügen.

Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum 22.01.2014, 10:00 Uhr, bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen. Der **Eröffnungstermin** findet am **22.01.2014, 10:00 Uhr**, im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 107, statt. Es dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. (Die technische Gleichwertigkeit ist mit Abgabe des Angebots nachzuweisen!) Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote (z. B. abweichende Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen. Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.

Folgende Nachweise sind **mit dem Angebot** vorzulegen:

- Bescheinigung des Finanzamtes, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen
- Bescheinigung über die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträge (Unbedenklichkeitsbescheinigung)
- Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen
- Umsatz des Unternehmers in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils der bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen
- die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind
- die Zahl der in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufsgruppen
- die dem Unternehmer für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung
- das für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal
- die Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes

Hinweis: Fehlende Unterlagen müssen innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung nachgereicht werden, ansonsten erfolgt der Ausschluss von der Vergabe. Ein Hinweis auf frühere Bewerbungen wird nicht akzeptiert.

Nach § 4 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW sind alle Bieter verpflichtet eine Tariftreueerklärung für eigene Mitarbeiter, für Mitarbeiter von eventuell eingesetzten Nachunternehmern sowie für eventuell entliehene Mitarbeiter abzugeben. Dies gilt nicht für reine Lieferleistungen/Käufe.

Die Bieter sind bis zum 26.02.2014 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann,
Fax: 02104 / 99 – 4403.

17. Abbruch- und Rohbauarbeiten - Sekundarschule

Im Wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:

Ausschachtung eines ehemaligen Innenhofs und herstellen einer Stb.-Bodenplatte; Herstellen diverser Wandöffnungen in Innenwänden, abfangen mit Stahlträgern; Anlegen von Boden- und Wandschlitzfen, Deckendurchbrüchen, sowie kleinerer Mauerwerks- und Putzarbeiten; Im Außenbereich: Ausschachtungen, Abdichtungen und Dämmung im Fundamentbereich; Verlegung von Grundleitungen; Öffnung Kellerdecke in Vorbereitung einer Aufzugskonstruktion

Beginn der Arbeiten: 10.03.2014

Fertigstellung der Arbeiten: 11.07.2014

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 19.12.2013 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, per Post, per Fax (02103 / 72 625), per E-Mail (vergabestelle@hilden.de) oder im Zimmer 243 angefordert werden.

Die Verdingungsunterlagen können auf Wunsch per E-Mail versandt werden. Bei einem Versand per E-Mail entfallen die Verwaltungsgebühren.

Bei Versendung per Post ist je Leistungsverzeichnis ein Entgelt in Höhe von 12 € je Exemplar zu entrichten. Eine Versendung von zwei Exemplaren erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und bei Bezahlung des doppelten Entgelts. Bei Postversand erhöht sich das Entgelt um 3 €. Das Entgelt wird nicht

erstattet. Der Betrag ist in bar bei der Zentralen Vergabestelle oder bei der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert (BLZ 334 500 00) auf das Konto Nr. 34 300 566 der Stadtkasse Hilden (IBAN DE75 3345 0000 0034 3005 66; BIC WELADED1VEL) **unter Angabe des Kassenzzeichens 0300.1000/13007** einzuzahlen. **Achtung: Nur mit der korrekten Angabe dieses Kassenzzeichens ist eine Verbuchung Ihrer Zahlung möglich.** Der Einzahlungsbeleg oder Verrechnungsscheck ist der Anforderung beizufügen.

Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum 30.01.2014, 10:00 Uhr bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen. Der **Eröffnungstermin** findet am **30.01.2014, 10:00 Uhr**, im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 107, statt. Es dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. (Die technische Gleichwertigkeit ist mit Abgabe des Angebots nachzuweisen!) Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote (z. B. abweichende Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen. Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.

Folgende Nachweise sind **mit dem Angebot** vorzulegen:

- Bescheinigung des Finanzamtes, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen
- Bescheinigung über die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträge (Unbedenklichkeitsbescheinigung)
- Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen
- die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind
- die dem Unternehmer für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung
- das für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal

Hinweis: Fehlende Unterlagen müssen innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung nachgereicht werden, ansonsten erfolgt der Ausschluss von der Vergabe. Ein Hinweis auf frühere Bewerbungen wird nicht akzeptiert.

Nach § 4 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW sind alle Bieter verpflichtet eine Tariftreueerklärung für eigene Mitarbeiter, für Mitarbeiter von eventuell eingesetzten Nachunternehmern sowie für eventuell entlehene Mitarbeiter abzugeben. Dies gilt nicht für reine Lieferleistungen/Käufe.

Die Bieter sind bis zum 27.02.2014 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann,
Fax: 02104 / 99 – 4403.
